

Archivierungsvereinbarung

Zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns wird auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert wurde, sowie aufgrund Nr. 7.2 der Bekanntmachung über Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen (Aussonderungsbekanntmachung - Aussond-Bek) vom 19. November 1991 (StAnz Nr. 48), geändert durch Bek v. 6. November 2001 (StAnz Nr. 46), in Hinblick auf die Aussonderung von Schülerunterlagen der staatlichen Schulen in Bayern die folgende Archivierungsvereinbarung geschlossen:

Grundsatz

Die Schülerunterlagen der staatlichen Schulen in Bayern dokumentieren die Schullaufbahn vieler bayerischer Schülerinnen und Schüler. Angesichts der großen Zahl an staatlichen Schulen können sie von den Staatlichen Archiven Bayerns nur in eng begrenzter Auswahl archiviert werden. In die Archivierung werden daher nur ausgewählte Schulen sowie besonders bedeutsame Schülerunterlagen einbezogen. Um im Einzelfall lokalen und regionalen Bedürfnissen nach einer Archivierung der örtlichen Überlieferung entgegenkommen zu können, wird die Möglichkeit eröffnet, die aus örtlicher Sicht archivwürdigen Schülerunterlagen, die von den Staatlichen Archiven Bayerns gemäß den nachstehenden Regelungen nicht archiviert werden, unter Vorbehalt des Eigentums des Freistaats Bayern dauerhaft in einem anderen öffentlichen Archiv zu verwahren.

Festlegung der Anbietepflicht für Schülerunterlagen

Aufgrund von Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayArchivG wird die Anbietepflicht der staatlichen Schulen in Bayern in Bezug auf die Schülerunterlagen wie folgt festgelegt:

Alle staatlichen Schulen in Bayern bieten dem für sie zuständigen Staatsarchiv folgende Schülerunterlagen zur Übernahme und Archivierung an:

- Sämtliche Schülerakten und Schülerunterlagen aus der Zeit vor 1950 (einschließlich: Notenbücher, Schülerbögen, Notenbögen, Zensurenlisten, ...);
- Aus der Zeit nach 1950: Schülerunterlagen einzelner Schülerinnen und Schüler, denen aufgrund der Besonderheiten des Bildungsverlaufes oder aufgrund der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers oder wegen deren bzw. dessen späteren Lebenswegs eine offensichtliche historische Bedeutung zukommt (Persönlichkeiten des öffentlichen Interesses, herausra-

gend gute Schülerinnen und Schüler, besonders auffällige Schülerinnen und Schüler, auch nach dem Ausscheiden eng mit der Schule verbundene Persönlichkeiten, ...).

Abweichend von diesen Regelungen bieten die in Anlage 1 genannten staatlichen Schulen dem zuständigen Staatsarchiv sämtliche bei ihnen erwachsenen Schülerakten in vollem Umfang zur Archivierung an. Die Anbietung erfolgt nach Ablauf der längsten Aufbewahrungsfrist. Teilaussonderungen sollen bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattfinden. Sollten sie sich nicht vermeiden lassen, sind sie im Detail mit dem zuständigen Staatsarchiv abzustimmen.

Leistungsnachweise werden dem zuständigen Staatsarchiv nur auf besondere Anforderung angeboten und können ansonsten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet werden.

Der stete Wandel der Schullandschaft und Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen werden immer wieder eine Änderung oder Ergänzung der Liste der anbietepflichtigen Schulen (Anlage 1) bzw. des Muster-Archivierungsvertrages (Anlage 2) erforderlich machen. Diese berühren nicht die Geltung der vorliegenden Archivierungsvereinbarung.

Aussonderung der allgemeinen Verwaltungsunterlagen

Im Gegensatz zu den Schülerunterlagen werden die allgemeinen Verwaltungsunterlagen bis auf weiteres von allen Schulen dem jeweils zuständigen Staatsarchiv zum Zeitpunkt der Entbehrlichkeit vollständig zur Übernahme angeboten.

Archivierung in einem anderen öffentlichen Archiv

Schülerunterlagen, die aufgrund der vorstehenden Regelungen von den Staatsarchiven nicht übernommen werden, können - soweit aus örtlicher Sicht archivwürdig - mit Einverständnis des Sachaufwandsträgers und unter Eigentumsvorbehalt des Freistaats Bayern in einem anderen öffentlichen Archiv hinterlegt (deponiert) werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bestimmungen des BayArchivG in Bezug auf die Sicherung und Nutzbarmachung dieser Unterlagen eingehalten und so die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter gewahrt werden. Über die Hinterlegung wird ein Archivierungsvertrag nach dem Muster der Anlage 2 abgeschlossen, der von der Leiterin bzw. dem Leiter der Schule, der Leiterin bzw. dem Leiter des zuständigen Staatsarchivs und einer/m Bevollmächtigten des Trägers des öffentlichen Archivs, das die Archivierung übernimmt, zu unterzeichnen ist. Schulen, die auf dieser Grundlage ihre Schülerunterlagen bei einem anderen öffentlichen Archiv archivieren, bieten diesem - soweit noch vorhanden - auch die allgemeinen Verwaltungsunterlagen sowie die Schülerunterlagen aus der Zeit vor 1950 zur Übernahme an; in diesem Fall entfällt die Pflicht zur Anbietung gegenüber dem zuständigen Staatsarchiv.

Aussonderungsverfahren

Die Durchführung der Aktenaussonderung orientiert sich im Übrigen an den Vorgaben der Aussonderungsbekanntmachung (Aussond-Bek).

München, den 14. April 2016

Herbert Püls
Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft
und Kunst

München, den 6. April 2016

Dr. Margit Ksoll-Marcon
Generaldirektion der Staatlichen Archive
Bayerns

Anlage 1: Staatliche Schulen, die dem zuständigen Staatsarchiv ihre Schülerakten vollständig anbieten

Regierungsbezirk Mittelfranken (zuständig: Staatsarchiv Nürnberg)

1. Grund-, Haupt- und Mittelschulen:

Grundschule I Rudolfshof, Lauf a.d. Pegnitz
Grundschule Rohr
Mittelschule Kiderlinstraße, Fürth
Dr. Gustav-Schickedanz-Schule, Fürth
Mittelschule Erlangen (Eichendorffschule)
Hans-von-Raumer-Mittelschule, Dinkelsbühl

2. Förderzentren:

Jakob-Wassermann-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Süd

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Fürth (Leopold-Ullstein-Realschule)
Staatliche Realschule Herzogenaurach

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule, Nürnberg

5. Gymnasien:

Gymnasium Carolinum, Ansbach
Theresien-Gymnasium, Ansbach
Georg-Wilhelm-Steller-Gymnasium, Bad Windsheim
Gymnasium Fridericianum mit Seminarschule, Erlangen
Hans-Sachs-Gymnasium, Nürnberg
Melanchthon-Gymnasium, Nürnberg
Werner-von-Siemens-Gymnasium, Weißenburg
Friedrich-Alexander-Gymnasium, Neustadt a.d. Aisch
Gymnasium Stein
Paul-Pfinzig-Gymnasium, Hersbruck
Helene-Lange-Gymnasium, Fürth,
Hardenberg-Gymnasium, Fürth

6. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsschule I mit Berufsaufbauschule und den staatlichen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie für Kinderpflege, Fürth

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Fürth (Max-Grundig-Schule)

Staatliche Berufsoberschule Fürth (Max-Grundig-Schule)

Regierungsbezirk Oberbayern (zuständig: Staatsarchiv München)

1. Grund- und Mittelschulen:

Grundschule Grafrath

Grund- und Mittelschule Haimhausen

Nikodem-Caro-Grundschule Hart/Wald in Garching a.d. Alz

Mittelschule Situlistraße, München

2. Förderzentren:

Sonderpädagogisches Förderzentrum München Mitte 2 - An der Isar

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Fürstenfeldbruck (Ferdinand-von-Miller-Realschule)

Staatliche Realschule Altötting (Herzog-Ludwig-Realschule)

4. Gymnasien:

Kurfürst-Maximilian-Gymnasium, Burghausen

Reuchlin-Gymnasium, Ingolstadt

Klenze-Gymnasium, München

Ludwigsgymnasium, München

Wilhelmsgymnasium, München

Gymnasium Olching

Gymnasium Starnberg

Gymnasium Weilheim i.OB

5. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufs- und Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau, Mittenwald

6. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürstenfeldbruck

Regierungsbezirk Oberfranken (zuständig: Staatsarchiv Bamberg)

1. Grund-, Haupt- und Mittelschulen:

Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels

Grundschule Weidenberg

Mittelschule Weidenberg

Mittelschule-Bayreuth-Altstadt

Grundschule Mitwitz

2. Förderzentren:

Förderzentrum Bayreuth (Markgrafenschule)

3. Gesamtschulen:

Gesamtschule Hollfeld

4. Realschulen:

Staatliche Realschule Staffelstein

Staatliche Realschule Ebermannstadt

Staatliche Realschule Hof (Johann-August-Wirth-Realschule)

Staatliche Realschule Marktredwitz (Fichtelgebirgsrealschule)

5. Gymnasien:

Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium, Kulmbach

Gymnasium Christian-Ernestinum, Bayreuth

Graf-Münster-Gymnasium, Bayreuth

Franz-Ludwig-Gymnasium, Bamberg

Jean-Paul-Gymnasium, Hof

Meranier-Gymnasium, Lichtenfels

Kaspar-Zeus-Gymnasium, Kronach

6. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsschulen Bamberg I - III

Staatliche Berufsschule Lichtenfels

Staatliche Berufsfachschule für Flechtwerkgestaltung, Lichtenfels

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Bamberg

Staatliche Berufsoberschule Bamberg

Regierungsbezirk Oberpfalz (zuständig: Staatsarchiv Amberg)

1. Grund- und Mittelschulen:

Max-Josef-Grundschule, Amberg

Grundschule Plößberg

Grundschule Regensburg (Kreuzschule)

Hans-Schelter-Grundschule, Weiden

Grundschule Wiesau

Luitpold-Mittelschule, Amberg

Clermont-Ferrand-Mittelschule, Regensburg

Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule, Tirschenreuth

Pestalozzi-Mittelschule, Weiden

2. Förderzentren:

Willmannschule Amberg (Sonderpädagogisches Förderzentrum Amberg)
Sonderpädagogisches Förderzentrum Neumarkt i.d.OPf.

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Amberg (Franz-Xaver-von-Schönwerth-Realschule)
Staatliche Realschule Furth im Wald
Staatliche Realschule Neutraubling
Staatliche Realschule Regensburg I (Realschule am Judenstein Regensburg)
Staatliche Realschule für Knaben Waldsassen (Realschule im Stiftland)
Staatl. Realschule für Mädchen Weiden i.d. OPf. (Sophie-Scholl-Realschule)

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Eschenbach

5. Gymnasien:

Erasmus-Gymnasium, Amberg
Max-Reger-Gymnasium (mit Schülerheim), Amberg
Gymnasium Neutraubling
Albertus-Magnus-Gymnasium, Regensburg
Albrecht-Altdorfer-Gymnasium, Regensburg
Stiftland-Gymnasium, Tirschenreuth
Kepler-Gymnasium, Weiden i.d. OPf.

6. Berufsschulen:

Staatliche Berufsschule Amberg
Staatliche Berufsschule Cham (Werner-von-Siemens-Schule)

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Berufsoberschule Amberg
Staatliche Berufsoberschule Cham

Regierungsbezirk Niederbayern (zuständig: Staatsarchiv Landshut)

1. Grund- und Mittelschulen:

St. Nikola Grundschule, Landshut
Grundschule Ulrich Schmidl, Straubing
Mittelschule Frontenhausen

2. Förderschulen:

Sonderpädagogisches Förderzentrum Landshut-Stadt

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Eggenfelden
Staatliche Realschule Landshut

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Passau

5. Gymnasien:

Hans-Carossa-Gymnasium, Landshut
Gymnasium Leopoldinum, Passau
Landgraf-Leuchtenberg-Gymnasium, Grafenau
Anton-Bruckner-Gymnasium, Straubing

6. Berufsschulen, Fachschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsschule I Landshut
Staatliche Berufsschule Regen
Staatliche Berufsschule III für Keramik Landshut
Staatliche Berufsschule für Glasberufe, Zwiesel

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Passau
Staatliche Berufsoberschule Passau

Regierungsbezirk Schwaben (zuständig: Staatsarchiv Augsburg)

1. Mittelschulen:

Kapellen-Mittelschule, Augsburg-Oberhausen
Pfarrer-Kneipp-Mittelschule, Bad Wörishofen

2. Förderschulen:

Sonderpädagogisches Förderzentrum II, Augsburg Nord (Martinschule)

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Augsburg I (Bertolt-Brecht-Realschule)
Staatliche Realschule Kaufbeuren (Sophie-La-Roche-Realschule)
Staatliche Realschule Füssen (Johann-Jakob-Herkomer-Schule)

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Nördlingen

5. Gymnasien:

Holbein-Gymnasium, Augsburg
Gymnasium bei St. Stephan, Augsburg
Hildegardis-Gymnasium, Kempten (Allgäu)
Bernhard-Strigel-Gymnasium, Memmingen

Johann-Michael-Sailer, Gymnasium Dillingen a.d. Donau

6. Kollegs:

Bayernkolleg Augsburg mit Schülerheim

7. Berufsschulen:

Staatliche Berufsschule I Kempten (Allgäu)

Staatliche Berufsschule Neusäß

8. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Berufsoberschule Augsburg

Staatliche Fachoberschule Augsburg

Regierungsbezirk Unterfranken (zuständig: Staatsarchiv Würzburg)

1. Grund- und Mittelschulen:

Sinngrund-Mittelschule (mit Grundschule), Burgsinn

2. Realschulen:

Staatliche Realschule Hammelburg (Jakob-Kaiser-Realschule)

Staatliche Realschule Ochsenfurt (Realschule am Maindreieck)

Staatliche Realschule Schweinfurt (Wilhelm-Sattler-Realschule)

3. Gymnasien:

Kronberg-Gymnasium, Aschaffenburg

Frobenius-Gymnasium, Hammelburg

Armin-Knab-Gymnasium, Kitzingen

Celtis-Gymnasium, Schweinfurt

Riemenschneider-Gymnasium, Würzburg

Stadt und Landkreis Coburg (zuständig: Staatsarchiv Coburg)

1. Grund- und Mittelschulen:

Grundschule Weidhausen b. Coburg

Heiligkreuzschule-Mittelschule, Coburg

Mittelschule Bad Rodach

Mittelschule Neustadt b. Coburg (Am Moos)

2. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Coburg-Cortendorf, Coburg

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Coburg II

Staatliche Realschule Neustadt b. Coburg

4. Gymnasien:

Arnold-Gymnasium, Neustadt bei Coburg

Gymnasium Albertinum, Coburg

Gymnasium Alexandrinum, Coburg

Gymnasium Casimirianum, Coburg

Gymnasium Ernestinum, Coburg

5. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Coburg

Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege, Coburg

Staatliche Berufsschule I (Freiherr-von-Rast-Schule), Coburg

Staatliche Berufsschule II, Coburg

6. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Coburg (Regiomontanus-Schule)

Staatliche Berufsoberschule Coburg (Regiomontanus-Schule)

Anlage 2: Archivierungsvertrag (Muster)

Archivierungsvertrag

zwischen dem
Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst, dieses
zum einen vertreten durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
diese vertreten durch das Staatsarchiv [Ort],
zum anderen vertreten durch die/das [Name der Schule],
– Freistaat –
und der/dem
Stadt/Markt/Gemeinde [Ort],
vertreten durch den Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister,
– Gemeinde –

Die Parteien schließen folgenden Archivierungsvertrag:

§ 1

Allgemeines

- (1) Gegenstand des Archivierungsvertrags sind Unterlagen (Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes – BayArchivG), die bei der/dem staatlichen [Name der Schule] (im Folgenden: Schule) mit Sitz in der Gemeinde erwachsen sind.
- (2) Die Parteien stimmen darin überein, dass im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BayArchivG archivwürdige Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art nicht in einem staatlichen Archiv, sondern im Archiv der Gemeinde archiviert werden sollen. Sie begründen hinsichtlich dieser Unterlagen nach Maßgabe des Archivierungsvertrages ein unentgeltliches öffentlich-rechtliches Archivierungsverhältnis. Kosten, die bei der Gemeinde im Zusammenhang mit der Archivierung der in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen anfallen, werden vom Freistaat nicht ersetzt.
- (3) Für die Unterlagen gelten die Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes. Die dem staatlichen Archiv durch das Bayerische Archivgesetz zugeordneten Rechte und Pflichten werden durch die Gemeinde wahrgenommen, soweit der Archivierungsvertrag dies bestimmt.

§ 2 Anbietung, Übernahme

(1) Die Schule bietet dem Staatsarchiv [Ort] (im Folgenden: Staatsarchiv) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen unter Mitteilung eines Aussonderungsverzeichnisses und – soweit bereits erteilt – eines Einvernehmens nach Absatz 2 an. Die Anbietung richtet sich im Übrigen nach Art. 6 BayArchivG.

(2) Das Staatsarchiv ist berechtigt, Unterlagen, die es im Einvernehmen mit der Gemeinde als aus örtlicher Sicht archivwürdig bestimmt, zur Archivierung bei der Gemeinde zu übernehmen. Die Übernahme richtet sich im Übrigen nach Art. 7 BayArchivG. Die Pflicht nach Art. 7 Abs. 2 BayArchivG trifft auch die Gemeinde.

(3) Die Schule übergibt die nach Absatz 2 Satz 1 übernommenen archivwürdigen Unterlagen unmittelbar an die Gemeinde. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Gemeinde kein Eigentum an den übergebenen Unterlagen erwirbt. Hinsichtlich der Übergabe wird eine Niederschrift aufgenommen, der ein Abgabeverzeichnis beizugeben ist. Das Staatsarchiv und die Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung.

(4) Die übergebenen Unterlagen dürfen mit den Beständen des Archivs der Gemeinde sowie mit anderen Unterlagen nicht vermischt werden.

§ 3 Verwaltung und Sicherung

(1) Für die Verwaltung und Sicherung der übergebenen Unterlagen gilt Art. 9 BayArchivG mit folgenden Maßgaben:

1. Die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG trifft die Gemeinde.
2. Die Befugnisse nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayArchivG stehen der Gemeinde zu. Ausgenommen ist das Verfügungsrecht über die übergebenen Unterlagen sowie das Recht, über eine Vernichtung von übergebenen Unterlagen zu entscheiden. Diese Rechte verbleiben beim Freistaat.
3. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Staatsarchivs sind zulässig
 - a) Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 und nach Art. 9 Abs. 2 BayArchivG;
 - b) die Digitalisierung übergebener Unterlagen, die elektronische Bereitstellung von Digitalisaten übergebener Unterlagen sowie von Findmitteln, insbesondere durch das Anbieten von Datenträgern oder das Einstellen im Internet;
 - c) die Beauftragung Dritter mit der Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen der in Buchstabe b genannten Arten.

(2) Die Gemeinde übergibt dem Staatsarchiv unaufgefordert und unentgeltlich Kopien der von ihr oder in ihrem Auftrag hergestellten Findmittel.

(3) Das Staatsarchiv kann sich vom ordnungsgemäßen Zustand der übergebenen Unterlagen jederzeit durch Besichtigung überzeugen. Die Gemeinde hat den Beauftragten des Staatsarchivs zu diesem Zweck freien Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die übergebenen Unterlagen aufbewahrt werden. Die Gemeinde hat dem Staatsarchiv ferner Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, welche die Verwaltung, Sicherung und Benützung der

übergebenen Unterlagen betreffen sowie auf Anforderung sämtliche einschlägigen Findmittel vorzulegen.

§ 4 Benützung

Für die Benützung der übergebenen Unterlagen gilt Art. 10 BayArchivG mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des staatlichen Archivs tritt die Gemeinde.
2. An die Stelle der Benützungsordnung tritt die Archivsatzung der Gemeinde. Das Staatsarchiv berät die Gemeinde beim Erlass einer Archivsatzung oder bei der Anpassung einer bereits erlassenen Archivsatzung im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrags.
3. Gebühren und Auslagen stehen der Gemeinde zu.
4. Die dienstlich veranlasste Benützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie der bayerischen Archivverwaltung ist gebührenfrei. Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit einer solchen Benützung entstehen (z. B. für Lichtbildaufnahmen, Siegelabgüsse, Versand und Verpackung), werden der Gemeinde durch den Freistaat erstattet.
5. Über eine Verkürzung oder Verlängerung von Schutzfristen (Art. 10 Abs. 4 BayArchivG) entscheidet das zuständige Hauptorgan der Gemeinde.

§ 5 Schutzrechte

Die Schutzrechte nach Art. 11 BayArchivG werden durch diesen Archivierungsvertrag nicht berührt. Entscheidungen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 BayArchivG bleiben dem Staatsarchiv vorbehalten.

§ 6 Rückgabe

- (1) Erfüllt die Gemeinde im Zusammenhang mit der Archivierung Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig, die ihr durch Gesetz auferlegt sind oder die sie durch den Archivierungsvertrag übernommen hat, so kann der Freistaat die Rückgabe der übergebenen Unterlagen verlangen.
- (2) Die Gemeinde kann, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, die Rücknahme der übergebenen Unterlagen durch den Freistaat verlangen. Das Rückgabeverlangen ist schriftlich gegen Empfangsbekanntnis gegenüber dem Staatsarchiv zu erklären.
- (3) Im Falle der Rückgabe übergibt die Gemeinde dem Freistaat auch die von ihr oder in ihrem Auftrag hergestellten Reproduktionen, Findmittel, Filme und Digitalisate.
- (4) Im Falle der Rückgabe kann der Freistaat das Archiv neu ordnen, verzeichnen, nachbewerten und es ganz oder in Teilen nachkassieren. Ein Ersatz der für die Gemeinde im Zuge der Archivierung sowie durch die Rückgabe entstandenen oder entstehenden Kosten ist ausgeschlossen.

§ 7
Haftung

(1) Die Gemeinde hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Im Fall von § 6 Abs. 2 des Archivierungsvertrags beschränkt sich die Haftung der Gemeinde nach Ablauf von sechs Monaten ab Zugang des Rücknahmeverlangens abweichend von Absatz 1 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8
Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz

Der Freistaat überträgt der Gemeinde für die Dauer der Archivierung inhaltlich und räumlich unbegrenzt alle bei ihm liegenden Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz sowohl für derzeitige als auch für derzeit noch unbekanntere Nutzungsarten. Er räumt der Gemeinde zugleich das Recht ein, diese Nutzungs- und Verwertungsrechte im Rahmen des Archivierungsvertrags sowie im archivgesetzlich zulässigen Umfang auf Dritte zu übertragen.

[Ort, Datum, Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen,
jeweils mit Angabe von Name und Amtsbezeichnung in Druckschrift]